

## Hinweise zur Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Leipzig

Die nachfolgenden Hinweise erläutern die Verfahrensweise zur Anmeldung eines Kindes im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Leipzig und erleichtern das Ausfüllen des Anmeldebogens.

Alle Kinder haben ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die Betreuung in einer Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Zuweisung eines Platzes in einem – meist in freier Trägerschaft befindlichen – Kindergarten ist rechtlich (bislang) nicht durchsetzbar. Dementsprechend haben die Erziehungsberechtigten den Bereuungsbedarf – vorrangig – beim Jugendamt der Stadt Leipzig unter Angabe der gewünschten Einrichtung, zugleich bei der gewünschten Einrichtung selbst anzumelden. Die Anmeldung hat in der Regel sechs Monate vor Beginn der gewünschten Betreuung zu erfolgen.

In zeitlicher Hinsicht besteht ein Anspruch zumindest auf eine Halbtagsbetreuung – in der Regel vormittags –, erforderlicher Mehrbedarf ist entsprechend nachzuweisen.

In räumlicher Hinsicht haben die Eltern grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht, in welcher Kindertageseinrichtung ihr Kind betreut werden soll. Der Anspruch ist jedoch auf den Rahmen der verfügbaren Plätze beschränkt und kann nicht im Hinblick auf einen bestimmten Kindergartenplatz durchgesetzt werden. Aus dem Regelungszusammenhang lässt sich jedoch entnehmen, dass der Betreuungsplatz in vertretbarer Zeit von der Wohnung des Kindes aus erreichbar sein muss, für die Stadt Leipzig wird ein Weg von höchstens einer halben Stunde für zumutbar gehalten. Entsprechend können mehrer Wunscheinrichtungen angegeben, mit Erst-/Zweit- bzw. Drittpräferenzen versehen werden.

Begehren die Eltern die Zuweisung eines Platzes in einer konkreten Einrichtung, besteht ein Anspruch darauf, über die (Nicht-)Zuweisung eines bzw. des gewünschten wohnortsnahen Betreuungsplatzes ermessensfehlerfrei und rechtsmittelfähig beschieden zu werden. Hierbei sind insbesondere die gesetzlich festgelegten Vorrangkriterien (pädagogische, soziale und familiäre Gründe) sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Die aktuelle Vergabe der Plätze auf dem Elternportal der Stadt Leipzig ([www.meinkitaplatz-leipzig.de](http://www.meinkitaplatz-leipzig.de)) nach dem Prinzip „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Stadt Leipzig ist gehalten ihr Vergabesystem rechtskonform zu gestalten, in dem Sie ermessensleitende Kriterien – dazu kann auch die vorrangige Be-

rücksichtigung von Geschwisterkindern gehören – herausarbeitet und ihre Einhaltung auch bei den freien Trägern durchsetzt. Für die Eltern empfiehlt es sich insofern die Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung sorgfältig und umfassend zu begründen.

Im Interesse der Planbarkeit für Eltern, Träger und Jugendamt sollte die Bearbeitung des Antrags zügig erfolgen, bei unbegründeter Untätigkeit des Jugendamtes von mehr als drei Monaten seit Antragstellung ist an die Erhebung einer Untätigkeitsklage zu denken. Im Falle der Ablehnung der Zuweisung eines Platzes in einer Wunscheinrichtung bzw. der Zuweisung eines Platzes in unzumutbarer Entfernung vom Wohnort ist ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Jugendamtes einzulegen, die rechtzeitige Zuweisung eines Platzes gegebenenfalls durch einen Antrag auf einstweilige gerichtliche Anordnung abzusichern.

Leipzig, den 24. Januar 2012